



JUSTIZVOLLZUG KANTON ZÜRICH  
STRAFANSTALT PÖSCHWIES

# **H A U S O R D N U N G**

**für den**  
**Erweiterungsbau**

gestützt auf die §§ 126 und 127  
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006

(Ausgabe 2009)

## Vorbemerkung

Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen des Personals halten. Sie gehen davon aus, vom Personal und von den Mitgefangenen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

## I. Geltungsbereich

Geltungsbereich  
dieser Hausordnung

§ 1. Diese Hausordnung gilt für die Gefangenen im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies.

## II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt

1. Datenerfassung,  
Ausweisschriften

§ 2. Beim Eintritt in den Erweiterungsbau werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten, und er wird fotografiert, sofern nicht bereits Fotografien jüngeren Datums zur Verfügung stehen. Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise bei der Anstaltsdirektion hinterlegen.

2. Effekten

§ 3. Beim Eintritt hat der Gefangene sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören (Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug sowie kleinere Andenken), werden dem Gefangenen wieder abgegeben. Die übrigen Gegenstände werden dem Gefangenen abgenommen und sachgerecht verwahrt.

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden.

Über abgenommene sowie dem Gefangenen zum persönlichen Gebrauch überlassene Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit der Gefangene unterschriftlich bestätigt. Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhalts in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden. Spätere Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzutragen.

Will der Gefangene später weitere Effekten in die Zelle mitnehmen

oder solche aus der Anstalt entfernen, hat er dies mittels Hausbrief zu verlangen.

3. Bargeld

§ 4. Der Besitz von Bargeld ist den Gefangenen im Erweiterungsbau untersagt.

Das beim Eintritt vorhandene Bargeld wird je zur Hälfte dem Sperr- und dem Freikonto gut geschrieben. Bei besonders kleinen oder sehr grossen Beträgen kann die Leitung des Erweiterungsbaues eine andere Aufteilung anordnen.

4. Anstaltskleider,  
Kontrollnummer

§ 5. Beim Eintritt werden dem Gefangenen Anstaltskleider abgegeben sowie eine Kontrollnummer zugeteilt. Er erhält ein Exemplar der Justizvollzugsverordnung und der Hausordnung.

Unterbringung  
1. Doppelzelle

§ 6. Der Gefangene wird in einer Doppelzelle untergebracht. Er hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er den ihm zugewiesenen Zellenteil in sauberem und gutem Zustand sowie mit vollständigem Mobiliar übernimmt.

2. Sicherheitszelle

§ 7. Aus Gründen der Anstaltssicherheit, insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung, kann die Leitung des Erweiterungsbaues einen Gefangenen für die Dauer von maximal 48 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung (Sicherheitszelle) unterbringen.

Nach Ablauf der Frist wird der Gefangene wieder in eine normale Zelle des Erweiterungsbaues verlegt oder er verbleibt in der Sicherheitszelle und es wird ein ordentliches Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen des 6. Teils der Justizvollzugsverordnung eingeleitet.

Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Anstaltsbetriebs kann der Gefangene in eine der Spezialabteilungen der Strafanstalt eingewiesen werden.

Austritt

1. Zelleninventar

§ 8. Der dem Gefangenen zugewiesene Zellenteil ist gereinigt und in korrektem Zustand abzugeben.

Das Inventar wird kontrolliert. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung der Gefangene verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihm die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

Der Gefangene ist verpflichtet, seine privaten Gegenstände mitzunehmen oder deren Entsorgungskosten zu tragen.

2. Effekten, Guthaben

§ 9. Die eingelagerten Effekten werden mit dem Gefangenen kontrolliert. Er hat die vollständige Übernahme unterschriftlich zu bestätigen.

Von der Anstalt erhaltene Wäschestücke und andere Gegenstände

sind abzugeben.

Bei Gefangenen, die ausgeschafft werden, wird nach der Kontrolle das gewichtsmässig erlaubte Reisegepäck einschliesslich Toilettenartikeln festgelegt. Die übrigen Effekten werden vor der Ausschaffung per Luftfracht speditiert, wenn der Gefangene die anfallenden Kosten übernimmt. Will er dies nicht, wird gemäss § 100 Abs. 3 der Justizvollzugsverordnung vorgegangen.

Das Guthaben des Gefangenen wird festgestellt und allfällige Kosten für Zellenbeschädigungen und fehlendes Material in Abzug gebracht. Der Gefangene hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

### III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

Rücksichtnahme,  
unerlaubte Aussen-  
kontakte

§ 10. Die Gefangenen haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Anstaltsbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Damit andere Gefangene sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Strafanstalt nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

Die Gefangenen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Gefangener.

Zellenordnung

§ 11. Jeder Gefangene hat seinen Zellenteil sauber zu halten. Er ist für die Einhaltung der Ordnung in der Zelle sowie den sachgerechten Gebrauch des Inventars verantwortlich.

Die Zelle kann durch das Personal regelmässig auch bei Abwesenheit des Gefangenen kontrolliert werden.

Brand- und Unfall-  
verhütung

§ 12. In der Zelle und am Arbeitsplatz haben sich die Gefangenen so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

Schutz des Eigen-  
tums

§ 13. Mit Ausnahme der von der Anstalt verwahrten Effekten sind die Gefangenen selbst für ihr persönliches Eigentum und die von der Anstalt erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

Die Anstalt haftet nur für den Verlust von Eigentum der Gefangenen, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird den Gefangenen empfohlen, die Zellentüre sowie das abschliessbare Mobiliar beim Verlassen der Zelle immer abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Kleider, Wäsche  
und Schuhe

§ 14. Die Gefangenen tragen die von der Strafanstalt abgegebenen Kleider, Wäsche und Schuhe.

Die Gefangenen sind für die Sauberkeit ihrer Kleidung selbst verantwortlich. Eigenmächtige Abänderungen der abgegebenen Schuhe und Bekleidung sind nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die notwendigen Ersatz- oder Reparaturkosten dem Gefangenen belastet.

Die Anstaltsdirektion erlässt ergänzende Vorschriften über Abgabe, Verwendung und Austausch von Bekleidung und Schuhen sowie über Wäsche und Reinigung.

Alkohol und Drogen

§ 15. Auf dem gesamten Anstaltsareal sind den Gefangenen der Besitz und Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum untersagt.

Waffen, waffenähnliche  
Gegenstände

§ 16. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Anstaltsareal verboten.

Die Anstaltsdirektion kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

#### **IV. Kontakte innerhalb der Anstalt**

Kontakt mit  
Anstaltsstellen

§ 17. Will ein Gefangener mit einer Stelle des Erweiterungsbaues oder der übrigen Anstalt Kontakt aufnehmen, hat er dies mit Begründung schriftlich zu melden oder in dringenden Fällen mündlich über die vorgesetzte Stelle (Gruppenbetreuer, Werkmeister) ausrichten zu lassen. Er wird darauf zu der notwendigen Besprechung gerufen.

Es ist den Gefangenen untersagt, ohne Aufforderung in den Büros vorzusprechen oder vom Arbeitsplatz telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Im Zweifelsfall ist der Gruppenbetreuer für den Gefangenen Anlaufstelle für Auskünfte und Hilfestellung.

Kontakt unter den  
Gefangenen

§ 18. Es ist den Gefangenen untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen den Arbeitsplatz zu verlassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Erweiterungsbaues den mündlichen Kontakt zwischen den Gefangenen einschränken. Schriftlicher Kontakt ist nur über die für die Briefzensur zuständige Stelle erlaubt.

Den Gefangenen wird empfohlen, bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit Mitgefangenen Zurückhaltung zu üben und insbesondere darauf zu verzichten, die Adressen von Verwandten und Bekannten anzugeben.

Rechtsgeschäfte  
unter Gefangenen

§ 19. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt.

Die Leitung des Erweiterungsbaues kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

## V. Arbeit, Arbeitsentgelt und Einkauf <sup>1</sup>

Arbeitszuweisung,  
Ausbildung

§ 20. Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Arbeitszeiten,  
Arbeitsort

§ 21. Die Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betriebe und Abteilungen von der Anstaltsdirektion festgelegt.

Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, so wird diese zusätzlich abgegolten.

Arbeitsentgelt  
1. Bemessung und  
Ansatz

§ 22. Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt.

Besucht eine inhaftierte Person eine Aus- oder Weiterbildung, die im Vollzugsplan anstelle der Arbeitspflicht vorgesehen ist, so erhält sie dafür eine angemessene Vergütung.

Minimum und Maximum des Arbeitsentgelts richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

2. unverschuldete  
Arbeitsunfähigkeit

§ 23. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission ausbezahlt.

3. selbstverschuldete  
Arbeitsunfähigkeit

§ 24. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs und während Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Verwendung des  
Guthabens

§ 25. 30 Prozent des Arbeitsentgelts werden auf ein Sperrkonto gut geschrieben. Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Allfällige Bezüge vom Sperrkonto während des Vollzugs richten sich nach den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

1. Sperrkonto

Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird am Entlassungstag nach

---

<sup>1</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten

Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person, der Bewährungshilfe oder der Vormüandin oder dem Vormund auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung.

Bei Gefangenen, welche die Schweiz nach dem Strafvollzug verlassen müssen, wird ein angemessener Teil zur Deckung der Heim-schaffungskosten zurückbehalten.

Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird verzinst, sobald der Aufenthalt im Erweiterungsbau mehr als einen Monat gedauert hat, und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.-- beträgt. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Zürcher Kantonalbank für Sparkonten.

## 2. Freikonto

§ 26. Der nach Abzug für das Sperrkonto verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Gefangenen auf das Freikonto gut geschrieben.

Das Guthaben auf dem Freikonto wird verzinst, sobald der Aufenthalt im Erweiterungsbau mehr als einen Monat gedauert hat, und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.-- beträgt. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Zürcher Kantonalbank für Sparkonten.

Das Guthaben auf dem Freikonto steht dem Gefangenen für die Auslagen im täglichen Bedarf sowie für spezielle Ausgaben oder Anschaffungen während des Vollzuges gemäss den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Verfügung.

## Alters- und Hinterlassen- senenversicherung (AHV)

§ 27. Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz, bzw. Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu entrichten. Die Anstaltsdirektion leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

## Einkauf

§ 28. Die Gefangenen können auf Bestellung im Laden der Strafanstalt Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Genussmittel einkaufen. Die Anstaltsdirektion legt das Warensortiment fest.

Für den wöchentlichen Einkauf (Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeteriewaren) dürfen vom Freikonto jeweils höchstens Fr. 50.-- pro Woche verwendet werden. Bestellaufnahme und Auslieferung erfolgen einmal wöchentlich, gemäss Lieferturnus und angebotenenem Sortiment.

Die Leitung des Erweiterungsbaues gestattet den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief die Bestellung weiterer Artikel der notwendigen persönlichen Ausrüstung (Schuhe u.ä.) bei Lieferanten ausserhalb der Strafanstalt, wenn die Bezahlung sichergestellt ist und wenn die gewünschten Artikel Ordnung und Sicherheit der Anstalt sowie den Strafzweck nicht gefährden.

Bestellungen von Büchern, Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften wie auch der Bezug von Telefntax-Cards gelten nicht als

Einkauf, doch müssen die Kosten durch das Freikonto gedeckt sein.

Ablieferung von  
Bargeld

§ 29. Geht dem Gefangenen während der Unterbringung im Erweiterungsbau Bargeld zu, ist dieses sofort und unaufgefordert gegen Quittung abzuliefern.

Bei der Rückkehr vom Urlaub findet § 69 Abs. 2 der Hausordnung Anwendung.

Nicht abgelieferte Bargeldbeträge werden dem Gefangenen abgenommen, einem separaten Konto gutgeschrieben und dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausbezahlt. Der Gefangene wird diszipliniert.

Von aussen eingehende Beträge werden bis zu einer Summe von Fr. 50.-- pro Woche dem Freikonto gutgeschrieben; bei höheren Beträgen erfolgt die Gutschrift je zur Hälfte auf dem Sperr- und dem Freikonto.

Gutschrift, Auskunft  
über Kontostand

§ 30. Das Arbeitsentgelt wird einmal monatlich dem Sperr- bzw. Freikonto des Gefangenen gutgeschrieben.

Auf ihr Verlangen hin erhalten die Gefangenen einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

Haftung für Schäden

§ 31. Der Gefangene hat für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden an Personen und Sachen in angemessenem Umfang aufzukommen.

Reicht das Freikonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Anstaltsdirektion, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung die Barauszahlung gekürzt wird.

## VII. Freizeitgestaltung

Veranstaltungen,  
Sport

§ 32. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten werden für die Gefangenen Veranstaltungen unterhaltender oder weiterbildender Art durchgeführt.

Den Gefangenen wird Gelegenheit zu regelmässiger sportlicher Betätigung geboten.

Bibliothek

§ 33. Die Strafanstalt unterhält eine Bibliothek, die neben unterhaltender Literatur auch Sach- und Fachliteratur umfasst. Sie trägt den Muttersprachen der Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung.

Die Ausleihe von Büchern erfolgt mittels Bestellzettel anhand eines in der Wohngruppe aufliegenden Kataloges.

Für die Ausleihe wird je nachdem ein Depot und/oder eine monatliche Leihgebühr erhoben. Das Depot wird bei der Rückgabe zurücker-

stattet, sofern sich die Leihgabe in einwandfreiem Zustand befindet. Für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung der ausgeliehenen Gegenstände hat der verantwortliche Gefangene aufzukommen.

Über die weitere Benützung der Bibliothek gibt ein separates Merkblatt Auskunft.

Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften

§ 34. Bücher, Lehrmittel und Fachliteratur können mittels Hausbrief über die Bibliothek auch gekauft werden. Gängige Zeitschriften sowie Zeitungen können mittels Hausbrief abonniert werden.

Zeitungen und Zeitschriften sind den Gefangenen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzusenden. Sie werden bei Versetzung oder Strafende nicht nachgesandt.

Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die die Anstaltssicherheit gefährden, deren Inhalt gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder die gegen den Zweck des Vollzuges verstossen, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglichen oder übermässig erschweren.

Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik

1. Allgemeines

§ 35. Zulässig sind nur die von der Strafanstalt direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte. Die Anstaltsdirektion legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest. Die Zulassung kann für einzelne Abteilungen oder Gruppen eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Anstaltsdirektion kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Aus Sicherheitsgründen kann die Beschaffung des Gerätes durch die Anstalt zu Lasten des Gefangenen verlangt werden.

Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die eigenmächtige Abänderung von anstaltseigenen Geräten und Anlagen ist verboten.

Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Anstaltsdirektion ist befugt, die Geräte aus disziplinarischen Gründen zu entziehen.

2. Unzulässige Geräte und Datenträger, Kontrolle

§ 36. Unzulässig sind das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern:

- a. die die Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen nicht öffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann;
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
- c. welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden;
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

Die Anstaltsdirektion ist berechtigt, die elektrischen und elektroni-

schen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Erwerb und Ausleihe von Ton- und Datenträger

§ 37. Für den Erwerb und die Ausleihe von Ton- und Datenträgern sind die Vorschriften über Bücher und Zeitschriften sinngemäss anwendbar.

Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung „18+“ versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) werden aus deliktpräventiven Gründen nicht zugelassen.

Die Anstaltsdirektion ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung „18+“ versehene Spiele mit Gewalthandlungen aus Gründen der Deliktprävention zu untersagen.

4. Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte

§ 38. Den Gefangenen ist der Besitz von privaten Radios und anderen Tonwiedergabegeräten im Umfang von Kleingeräten mit Kopfhörern (Walkman, Discman usw.) in der Zelle gestattet.

5. Fernsehgeräte

§ 39. Die Gefangenen können von der Strafanstalt ein Fernsehgerät für die Verwendung in der Zelle mieten. Pro Zelle wird jeweils nur ein Fernsehgerät zugelassen. Die Mietkosten für das Fernsehgerät pro Tag werden von der Anstaltsdirektion festgelegt und den Gefangenen unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch des Geräts dem Freikonto belastet.

Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist nicht gestattet.

Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass er Reparatur- und Ersatzkosten bei von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät zu tragen hat. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird - sofern vorhanden - ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen gestattet.

6. Spielkonsolen

§ 40. Spielkonsolen sind für die Dauer der Doppelbelegung des Erweiterungsbaues grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung von Spielkonsolen ausnahmsweise genehmigen. Im Falle der Zulassung gelangt die entsprechende Bestimmung der Hausordnung für die Strafanstalt Pöschwies zur Anwendung.

7. Computer und  
Peripheriegeräte

a. Zulässige Geräte

§ 41. Es sind nur die durch die Strafanstalt zur Verfügung gestellten Computer<sup>2</sup> (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte<sup>3</sup> zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist nicht gestattet.

b. Miete von Computern und Peripheriegeräte

§ 42. Computer und Peripheriegeräte können bei der Strafanstalt gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

Die monatliche Mietgebühr pro Gerät wird durch die Anstaltsdirektion festgelegt und dem Freikonto des Gefangenen belastet.

Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten seinem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme der Geräte sind allfällige Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Ergänzende  
Vorschriften

§ 43. Die Anstaltsdirektion erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte;
- c. Sanktionierung bei Missbrauch.

Der Gefangene hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass er von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihm bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

d. Kontrollen

§ 44. Die Anstaltsdirektion ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

Die Chiffrierung von Dateien ist unzulässig; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Anstaltsdirektion dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.).

<sup>3</sup> Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.

## VIII. Gesundheitspflege, Hygiene, Seelsorge und fürsorgerische Betreuung

Ärztliche und psychiatri-  
psychologische  
Betreuung

§ 45. Eintretende Gefangene werden innerhalb von zwei Wochen von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt unentgeltlich untersucht. Bei Übertritten von Betrieben der Gefängnisse Kanton Zürich kann davon abgesehen werden. Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft. Vor der Entlassung erfolgt eine Austrittsvisite, bei der notwendige Medikamente und Unterlagen zur Nachbetreuung mitgegeben werden.

Während des Vollzuges können sich die Gefangenen bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen für die regelmässige Sprechstunde der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder jene des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes melden. Gefangene, die sich für die Sprechstunde gemeldet haben, werden anlässlich der wöchentlichen Arztvisite untersucht.

Die Gefangenen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.-- pro behandeltem Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle, Konsultationen aufgrund von gerichtlich verfügten Massnahmen sowie administrativ ausgesprochene Auflagen.

In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des Arztdienstes oder jede und jeder andere Angestellte für erste Hilfe und verständigen die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapotheke

§ 46. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten (HIV, Hepatitis B/C) werden den Gefangenen unentgeltlich Präservative abgegeben. Zudem erhält jeder Gefangene bei der Eintrittsuntersuchung eine Notapotheke mit Jod-Desinfektionslösung, Heftpflaster, Wundheilpaste sowie eine Broschüre mit Anleitungen für Erste-Hilfe-Massnahmen.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten können sich die Gefangenen an die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt bzw. die Mitarbeitenden des Pflegedienstes wenden. Diese Personen sind an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Zahnbehandlungen

§ 47. Die Zahnbehandlung der Gefangenen erfolgt in der Strafanstalt. Die Gefangenen haben sich für die Behandlung anzumelden.

Die Gefangenen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.-- pro Behandlung. Davon ausgenommen sind Notfälle.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt nur Notfallbehandlungen aus. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gefangene über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügt, oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

Rauchverbot

§ 48. In den Räumlichkeiten der Strafanstalt gilt gemäss § 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Anstaltsdirektion im Rahmen der genannten Verordnung ausdrücklich erlaubt.

Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen etc.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

Sozialberatung

§ 49. Der Gefangene kann sich beim Gruppenbetreuer für Sozialberatungsgespräche melden. Dieser zieht bei Bedarf das Sozialwesen bei oder ermöglicht dem Gefangenen den Besuch von dessen Sprechstunde.

Seelsorge

§ 50. Die Gefangenen können sich schriftlich beim Gruppenbetreuer für ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsseelsorgerin oder dem Anstaltsseelsorger oder einer zugelassenen Vertreterin oder einem zugelassenen Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft anmelden.

## **IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben und Einkauf**

Briefverkehr

§ 51. Die ein- und ausgehende Korrespondenz sowie andere Sendungen werden kontrolliert.

Telefonverkehr

§ 52. Der Telefonverkehr ist in zeitlicher Hinsicht frei und erfolgt mit Tax-Cards, welche gegen entsprechende Belastung auf dem Freikonto bei der Abteilungsleitung bezogen werden können.

Die Telefongespräche können überwacht oder aufgezeichnet werden. Die Abteilungsleitung legt fest, in welchen Fällen nur eine stichprobenweise Überwachung erfolgt.

Die Abteilungsleitung kann im Einzelfall Einschränkungen des zeitlichen Umfangs oder des Adressatenkreises anordnen und bei Missbrauchsgefahr den telefonischen Kontakt mit Dritten für bestimmte Zeit untersagen.

Besuche

1. Anzahl Besuche,  
Zahl der Besuchspersonen

§ 53. Die Gefangenen dürfen in der Regel einen Besuch pro Woche empfangen. Die Besuchstage werden von der Anstaltsdirektion festgelegt.

Besuche von Vormünderin oder Vormund, in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten sowie von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen werden auf die Zahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet.

Die Personenzahl pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festge-

legt. Mehr als vier Personen werden nicht zugelassen.

2. Zugelassene Besuchspersonen

§ 54. Zum Besuch eines Gefangenen werden zwölf von diesem bezeichnete Personen zugelassen, bei denen es sich nicht um solche handeln darf, sofern keine Ausschlussgründe gemäss § 118 der Justizvollzugsverordnung vorliegen.

Der Gefangene kann die Liste dieser Personen einmal pro Jahr ändern oder neu festlegen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe lässt die Anstaltsdirektion Änderungen der Besucherliste vor Ablauf eines Jahres zu oder gestattet Besuche nicht aufgeführter Personen.

Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer Personen als Vormünderin oder Vormund, in der Schweiz zugelassener Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderer schweizerischer Amtspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

3. Gesuch

§ 55. Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an den Besuchspavillon zu richten. Dem ersten Gesuch ist die Kopie eines amtlichen Ausweises der Besuchsperson mit Foto beizulegen.

4. Dauer

§ 56. Die Besuchsdauer beträgt eine Stunde.

5. Legitimation der Besuchsperson

§ 57. Jede Besuchsperson hat sich mit einem offiziellen Identitätspapier auszuweisen, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt.

6. Verhalten beim Besuch

§ 58. Besuchspersonen und Gefangene dürfen beim Besuch nur die in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel übergeben und entgegennehmen.

Schriftstücke dürfen nur Vormünderin oder Vormund, in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen übergeben oder von diesen entgegen genommen werden.

7. Orientierungspflicht des Gefangenen

§ 59. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.

Geldgeschenke und Naturalgaben

§ 60. Dritte können den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen, soweit diese mit der Anstaltssicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene vereinbar sind.

Geldgeschenke sind der Anstaltsdirektion zu übergeben, die sie bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- pro Woche dem Gefangenen auf dem

Freikonto gutschreibt. Höhere Beträge werden je zur Hälfte dem Sperrkonto und dem Freikonto gutgeschrieben.

Pro Jahr sind höchstens vier Naturalgaben zulässig. Die Anstaltsdirektion erlässt Richtlinien über Termine, Umfang und Zusammensetzung.

Erwerbstätigkeit von der Anstalt aus

§ 61. Ohne schriftliche Bewilligung durch die Anstaltsdirektion ist es den Gefangenen untersagt, von der Anstalt aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden des Gefangenen verwendet werden.

## **X. Urlaub<sup>4</sup>**

Allgemeines

§ 62. Urlaube dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. das Verhalten des Gefangenen im Vollzug nicht dagegen spricht und
- b. keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht sowie
- c. Grund zur Annahme besteht, dass der Urlaub korrekt und nach den festgelegten Bedingungen und Auflagen verlaufen wird.

Urlaubsarten

1. Sachurlaub

§ 63. Sachurlaube können gewährt werden zur Besorgung dringender, nicht aufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb der Strafanstalt unerlässlich ist.

Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die eigene Heirat oder die Heirat der nächsten Angehörigen bzw. zur Registrierung der eigenen Partnerschaft oder Registrierung der Partnerschaft der nächsten Angehörigen;
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen des Gefangenen oder einer ihm nahe stehenden Person;
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Strafanstalt stattfinden kann;
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Strafanstalt durchgeführt werden können;
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung

---

<sup>4</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung

am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Anstaltsleitung im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

## 2. Beziehungsurlaub

### a. Urlaubsgrund

§ 64. Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind.

Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein wird.

### b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 65. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Strafanstalt wenigstens drei Monate gedauert hat.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der Strafanstalt erforderlich.

Bei Verwahrten richtet sich die Urlaubsberechtigung unter sinngemässer Berücksichtigung der zeitlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervor nach § 70 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung.

### c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 66. Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage);
- b. 32 Stunden pro vollzogenen Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

Im Entlassungsmonat wird kein Beziehungsurlaub gewährt.

## Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Urlaubsgesuch

§ 67. Das Gesuch um Beziehungsurlaub ist spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.

Die Eingabe von Gesuchen von Gefangenen, die einer Gemeingefährlichkeitsbeurteilung im Sinne von § 70 der Justizvollzugsverordnung

nung unterliegen, erfolgt ohne konkretes Urlaubsdatum. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

Für die nachfolgenden Gesuche gilt jeweils eine minimale Eingabezeit von drei Wochen nach korrekt absolviertem Urlaub.

Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem der Gefangene vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

## 2. Entscheidungskompetenzen

§ 68. Über die Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde, sofern sie diese Kompetenz nicht an die Anstaltsdirektion delegiert hat. Über die Urlaubsablehnung entscheidet die Anstaltsdirektion in eigener Kompetenz.

Ist für den Entscheid über die Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Anstaltsdirektion im Falle der Befürwortung des Urlaubsgesuchs dieses zusammen mit dem Antrag und den Insassenakten an die einweisende Behörde.

## 3. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld

§ 69. Das Zurückbringen von Gegenständen in die Anstalt sowie das Mitnehmen von Gegenständen in den Urlaub ist nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion zulässig. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub einzuholen.

Der in den Urlaub mitgenommene Geldbetrag wird schriftlich auf dem Urlaubspass vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern.

Nicht gebrauchtes Urlaubsgeld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Mehrbeträge bis Fr. 50.-- werden dem Freikonto gutgeschrieben; bei höheren Beträgen erfolgt die Gutschrift je zur Hälfte auf dem Sperrkonto sowie dem Freikonto.

# **XI. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

## Disziplinarwesen

### 1. Disziplin

§ 70. Die Gefangenen haben die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen des Anstaltspersonals zu befolgen und auf dienstliche Fragen wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

Verstösse gegen die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, der vorliegenden Hausordnung oder gegen Anordnungen der Anstaltsdirektion oder des Personals werden nach den Bestimmungen des 6. Teils der Justizvollzugsverordnung disziplinarisch geahndet.

### 2. Kontrollen

§ 71. Es können durch das Anstaltspersonal Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchgeführt werden. Auf Anordnung der Anstaltsdirektion oder des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin können Urinproben abgenommen wer-

den.

Die Verweigerung dieser Kontrollen gilt als positiver Befund und wird disziplinarisch verfolgt.

Beschwerde

§ 72. Ist ein Gefangener der Ansicht, die von einer oder einem Anstaltsangestellten erteilte Weisung überschreite deren oder dessen Kompetenz, hat er dies mittels schriftlicher Beschwerde an die Anstaltsdirektion gemäss § 30 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes geltend zu machen. Der Gefangene ist jedoch bis zum Entscheid der Anstaltsdirektion gleichwohl zur Befolgung verpflichtet.

Rechtsmittel

§ 73. Die Anordnungen und Entscheide der Anstaltsdirektion können mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 2 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich angefochten werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Inkrafttreten

§ 74. Diese Hausordnung tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. März 2004.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug am 9. Januar 2009 erlassen und mit Datum vom 9. Februar 2009 vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.